

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In Ende jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterferien je nach Infeststellen.
Wahlkalender am 1. Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugpreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frangobrief.
Einschickungsgebühr: 15 Pf.
die eingehenden Gelder werden durch den Kassier.
Wesam die 91 man breite Bettseite 30 Pf.
W a b a 11 wird nur bei Korbentrollungen gewährt.

Nr. 91. Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Mittwoch den 22. April 1914.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.
Nach § 47, Abs. 6 bezw. § 44 III und § 52 des Volksschulunterhaltungs-Gesetzes vom 28. Juli 1906 — G. S. S. 335 — beträgt die Dienstzeit der gewählten — unständigen — Mitglieder des Schulvorstandes 6 Jahre. Da das Gesetz mit dem 1. April 1908 in Kraft getreten ist, so müssen die Schulvorstandsmitglieder jetzt neu gewählt werden. Die Wahl geschieht durch die Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung. Sie wollen die Wahl herbeiführen und Abschrift des Protokolls binnen 14 Tagen vorlegen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die Zahl der unständigen Schulvorstandsmitglieder die bisherige bleibt.

Mit dem Protokoll ist ein Begleitbericht vorzulegen, worin anzugeben ist:

1. ob die Gewählten bereits Mitglieder des Schulvorstandes gewesen sind.

2. ob gegen sie evtl. etwas zu erinnern ist.

Limburg, den 17. April 1914.

Der Landrat:

R. A. J. B.: Dr. Schröder.

Bekanntmachung.

Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Georg Arthen zu Lindenholzhausen den Fleischbeschauer Alex Barth als ständigen Schiedsrichter nach Maßgabe des § 18 des Ausführgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 gewählt.

Der Gewählte hat das Amt angenommen.

Limburg, den 17. April 1914.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Schröder.

Vogelstichgesetz.

Vom 30. Mai 1908.

§ 1. Das Zerstoßen und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstoßen und Ausheben von Eiern, das Ausheben und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelart untersagt.

§ 2. Verboten ist ferner:

- jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;
- das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Rehen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigebracht sind, oder unter Anwendung geblendeter Lodvögel;
- das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf den Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachtstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Rehen, Schlingen, Leimruten, oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeartet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmen des Kreises werden wiederholt angewiesen, unausgesetzt dem Vogelstich besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Limburg, den 20. April 1914.

Der Landrat:

J. B.: Dr. Schröder.

§ 7. Die Radfelgenbeschläge von Maschinen und Fuhrwerken, welche nicht mit Gummireifen versehen sind, dürfen auf öffentlichen Wegen in ihrer Breite weder ausgedehnt (tonlav) noch im neuen Zustand gewölbt (tonver) sein, ihre Oberfläche muß eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben, Nieten usw. nicht hervorstechen. Dasselbe gilt von den Radreifen eiserner Räder.

§ 8. Beträgt das Ladegewicht der Fuhrwerke oder das Gewicht der Maschinen 1500—2000, 2000—3500, 3500 bis 5000, über 5000 Kilogramm, so müssen die Radfelgenbeschläge mindestens 5 bezw. 7, bezw. 10 bezw. 15 Zentimeter breit sein.

§ 9. Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den in § 8 bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtszahl gestattet.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 finden auf landwirtschaftliches Fuhrwerk keine Anwendung. Die Radfelgenbreite muß für landwirtschaftliches Fuhrwerk mit einem Ladungsgewicht über 1500 Kilogramm mindestens 5 Zentimeter betragen.

Als landwirtschaftliches Fuhrwerk wird betrachtet:

a) jedes Fuhrwerk, welches zum Betrieb der Landwirtschaft und eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes oder von einem Landwirt zur Fortbewegung selbstgewonnener Rohzeugnisse oder Erzeugnisse seines Kleingewerbes behufs deren Veräußerung oder Verarbeitung oder zur Zufuhr von Stoffen für die eigene Landwirtschaft benutzt wird.

b) jedes Fuhrwerk eines Landwirts, welches nur zeitweise im Nebengewerbe zur Fortbewegung von Rohmaterialien, namentlich Holz, Erze, Kohlen, Steine, Kalk, Ton, Sand usw. benutzt wird, sofern nicht Fuhrwerke benutzt werden, welche in ihrer Bauart von dem üblichen landwirtschaftlichen Fuhrwerk abweichen und danach offenbar hauptsächlich zum Transport der obengenannten Rohprodukte eingerichtet sind.

§ 11. Der Regierungs-Präsident kann unter besonderen Umständen, namentlich für gebirgige Gegenden, erleichternde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 zulassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Wegpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1899 (Ertrabeilage zu Nr. 46 des Regierungs-Anzeigers), bringe ich zur allseitigen genauen Beachtung in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen diese Bestimmungen auch auf ortsübliche Weise wiederholt zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Limburg, den 17. April 1914.

Der Landrat:

J. B.: Dr. Schröder.

Zweigverein vom Roten Kreuz.

In den letzten Tagen sind unserem Verein von privater Seite 100 Mark zugewendet worden, um armen erholungsbedürftigen Kindern Bädereisen in Bad Kreuznach oder in anderen geeigneten Anstalten zu ermöglichen.

Indem ich den Empfang des Betrages hiermit bestätige, spreche ich dem hochherzigen Spender für die Zuwendung, welche es uns ermöglicht, weitere arme kränkliche Kinder durch Gewährung starker Bädereisen vor späterem Stichtum zu bewahren, namens unseres Vereins meinen herzlichsten Dank aus.

Möge diese Opferwilligkeit zahlreiche Nachahmung finden.

Limburg, den 21. April 1914.

Der Vorsitzende:

J. A. Kirsch.

Polizeiverordnung

für die Gemeinde Mühlen.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Gef. S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das Befahren der nicht öffentlichen Wald-, Feld- und Gewannenwege, soweit sie durch entsprechende Warnungstafeln geschlossen sind, zu anderen Zwecken als der Holzabfuhr und der Bewirtschaftung der Forsten, Felder und Wiesen ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Bei Waldwegen hat diese die Forstbehörden vorher zu hören.

§ 2. Auch das Befahren dieser Wege zum Zwecke der Holzabfuhr und der Bewirtschaftung der Forsten, Felder und Wiesen kann für gewisse Zeiten, insbesondere bei nasser Witterung von der Ortspolizeibehörde bei Waldwegen von dieser nach Anhörung der Forstbehörde verboten werden. Die Zeit, wann und wie lange die Feld- und Waldwege gesperrt bleiben sollen, wird jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe vorschreiben.

§ 4. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft; gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 27. Januar 1884, Kreisblatt Nr. 20, aufgehoben.

Mühlen, den 14. April 1914.

Die Ortspolizeibehörde.

Linz.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gef. S. S. 1529) wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für die Gemeinde Wisenroth folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Wisenroth vom 30. Juni 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Wisenroth dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig am Tage vor jedem Sonn- und Feiertage kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenrinnen, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalsöffnungen zu kehren oder dem Nachbar zuzuführen oder zuzuführen. Bei trockener Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwidelung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2. Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche außerterminlich fordert.

§ 3. Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfen Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) befreit sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittelst Wasser während der Frostzeit ist verboten.

§ 4. Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehenden Frostwettern müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, die Erniedrigung des Bodens derselben, die Anlegung von Erdfängen in und an denselben, überhaupt jede Vorrichtung die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5. Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern, (Haushaltungswasser usw.) Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und -Gräben, die die Einführung solcher flüssiger Abgänge bezwecken, ist verboten. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 1. August 1905 außer Kraft.

Wisenroth, den 10. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung:

Hölper, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Teil.

Berlin, 21. April. Der neue Minister des Innern, v. Voebell, denkt am 8. Mai sein Amt anzutreten. Augenblicklich weilt er in Wiesbaden. Seine Berufung ins preussische Ministerium wird auch für die deutsche Kolonialgesellschaft von Bedeutung sein. Herr v. Voebell ist Vorsitzender der Abteilung Charlottenburg, an deren Spitze er seit drei Jahren steht. Als Minister kann er dieses Amt nicht mehr versehen.

Breslau, 21. April. Die Eröffnung des Testaments des Kardinals Ropp hat ein überraschendes Ergebnis gezeigt. Der Fürstbischof hat ein Privatvermögen von 7 Millionen Mark hinterlassen. Als Universalerbe ist das Domkapitel eingesetzt worden. Außerdem erhalten etwa 270 Beamte und Angestellte des Domkapitels Gratifikationen von 500 Mark. Jeder Chorist des Domchores erhält 300 Mark und die Leiter erhalten größere Summen. Die Gesamt-

Summe der Legate und Gratifikationen übersteigt 1 Million Mark.

Schweh (Weichsel), 21. April. Bei der durch die Mandatsniederlegung des Abg. v. Salem-Schweh im Wahlkreis Marienwerder 5 notwendig gewordenen Reichstagsersatzwahl wurden bis 10 Uhr abends abgegeben: für v. Salem (Reichspartei) 8490, für v. Sah-Jaworski (Pole) 7282 und für den sozialdemokratischen Kandidaten 107 Stimmen. v. Salem dürfte gewählt sein.

Preussischer Landtag.

(Abgeordnetenhaus.)

Berlin, 21. April. Acht Tage vor den Reichsboten am Königsplatz beginnt der preussische Landtag seine Arbeit. Herr v. Breitenbach begründet die Sekundärbahn-Vorlage und legt die Notwendigkeit der einzelnen Linien dar. Im ganzen umfaßt die Vorlage 8 Hauptbahnen und 10 Nebenbahnen, die in ihrem Gesamtbetrage um 36 Millionen Mark hinter der Vorlage des Vorjahres zurückbleibt. Als erster Redner spricht der Abg. v. Quast (kons.), dem die Abg. Wallenborn (Zentrum), Macco (nat.-lib.) und v. Wonna (freikons.) folgen, die im großen ganzen mit den Vorlagen zufrieden sind, wenn sie auch hier und da Sonderwünsche äußern. Der Abg. Münsterberg (Sp.) wendet sich gegen die Fehrmarnlinie, die verschiedenen schleswig-holsteinischen Häfen Verkehrsverbindungen bringen könnte. Er stellt die Frage, ob nicht ein Ausbau der Altona-Elmsbörn-Linie als vorteilhafter vorzuziehen sei. Minister v. Breitenbach setzt die Gründe für den Bau der Fehrmarn-Linie auseinander. Nachdem Abg. Fürbringer (nat.-lib.) vorläufig beim Verträge mit Oldenburg empfohlen hatte, tritt Abg. Waldstein (Vollsp.) noch einmal für das Interesse Altonas ein, das besonders durch die Fehrmarn-Linie zu leiden hätte. Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, ob für die Spezialberatung nicht eine Redezeit von höchstens 10 Minuten vorgesehen werden sollte, die jedoch nicht erledigt wird, vertagt sich das Haus um 5 Uhr auf Mittwoch 11 Uhr zur Weiterberatung.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 21. April. Das Befinden des Kaisers ist heute früh erfreulicherweise gut. Der Kaiser hat heute eine gute Nacht verbracht und ebenso wie gestern länger geschlafen als sonst. Der Kaiser fühlte sich frisch und war in guter Stimmung. Das erste Frühstück hat der Kaiser mit Appetit verzehrt. Alle subjektiven und objektiven Anzeichen sprechen dafür, daß kein Anlaß zu Besorgnissen vorhanden ist, zumal da auch der Kräftezustand sehr günstig ist. Der Kaiser ist wie immer früh aufgestanden. Es ist kaum zu erwarten, wie groß die Veränderung des Zustandes gegen Sonntag, sogar noch gegen gestern ist. Der Monarch geht schon von einem Schreibzimmer ins andere. Er empfing heute schon die Besuche des Erzherzogs Franz Saluator und der Erzherzogin Marie Valerie und erteilte Audienzen. Die Stimmung in Schönbrunn ist nicht nur beim Monarchen, sondern auch in dessen Umgebung die beste.

Mexiko.

Mexiko, 21. April. Das Kabinett hat gestern seine Entlassung gegeben. Ein Telegramm aus London behauptet, Huerta denke nicht daran, den Vereinigten Staaten Widerstand zu leisten, sondern er wolle nur die Eröffnung der Feindseligkeiten seitens der Amerikaner als einen Uebertretung erscheinen lassen, um das mit Japan geschlossene Geheimbündnis in Kraft treten zu lassen.

New York, 21. April. Der deutsche Dampfer „Zpiranga“ wird morgen mit einer Ladung Maschinengewehre und 15 Millionen Patronen für die mexikanische Regierung in Veracruz erwartet. Da Admiral Fletcher bezüglich der fremden in Mexiko anlaufenden Schiffe bisher keine Ordre erhalten hat, dürfte er den deutschen Dampfer ungehindert passieren lassen.

New York, 21. April. Eine hier eingetroffene Chiffre-Depesche aus der Stadt Mexiko an eine hiesige Presagentur erklärt, Veracruz sei von den Amerikanern besetzt, ohne daß die Mexikaner Widerstand geleistet hätten.

New York, 21. April. Bryan erklärte heute nachmittag, alle Amerikaner hätten die mexikanische Hauptstadt verlassen. Auch aus anderen Städten wird die eilige Abreise der Amerikaner gemeldet. Lind soll Wilson erklärt haben, Huerta könne sich auf nicht mehr als 5000 Mann seiner Truppen verlassen.

Mexiko, 21. April. Die deutsche Kolonie berichtet heute über die betreffenden Schutzmaßnahmen für den Fall, daß die amerikanische Aktion Unruhen in der Hauptstadt zur Folge haben sollte. Man beschloß auf den Rat

des Gesandten Kapitänleutnant v. Hinge, Frauen und Kinder nach Veracruz zu senden, wo die „Zpiranga“ zu ihrer Aufnahme bereit steht. Die Männer bleiben.

Sitzung des Kreistages des Kreises Limburg

am Dienstag, den 21. April 1914.

Gestern vormittag fand im Kreistags-Sitzungslokal des Landratsamtes eine Sitzung des Kreistages unter dem Vorsitz des Herrn Landrats Büchting statt. Von den Kreistagsabgeordneten waren anwesend die Herren Bausch-Oberzeuzheim, Freiherr v. Dungen-Dehn, Fischer-Hof Urteihal, Frähe-Waldmannshausen, Gattinger-Eisenbach, Gotthardt-Hadamar, Gath-Langenderbach, Jung-Dehn, Rastener-Mühlen, Rapp-Euffinger-Mühle bei Dauborn, Lamaczel-Camberg, Preuher-Hadamar, Rohbach-Niederbrechen, Sommer-Elz, Wilhelm-Oberfeller, Busch, Gotthardt, Haerten, Hanusch, Sellbach, Kauter, Raht, Karl Scheidlen, Stierstädter aus Limburg. Kurz vor 11 Uhr eröffnete Herr Landrat Büchting die Sitzung und begrüßte die erschienenen Abgeordneten. Mit Bedauern stellte er fest, daß Herr Kommerzienrat Cahensly noch immer genötigt sei, aus Gesundheitsrücksichten den Geschäften fern zu bleiben und schlug vor, an ihn ein Begrüßungsschreiben zu richten und ihm darin baldige Genesung zu wünschen. Der Vorschlag fand einstimmige Annahme. Sodann gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Bürgermeisters Hartmann-Hadamar, der sich nicht nur um die Stadt Hadamar, sondern auch um den Kreis große Verdienste erworben hat. Ihm zu Ehren erhob sich die Versammlung von den Sitzen. Hierauf wurde durch den Kreisassistenten Böck das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und die Wahl des im Wahlverhandlung der Städte gewählten Kreistagsabgeordneten, des Herrn Bierbrauereibesetzers Josef Gotthardt in Hadamar für gültig erklärt.

Anschließend wurde über den Abschluß eines Vertrages mit dem Bezirksverband wegen Uebernahme der Bizinalwege in kommunalkändliche Unterhaltung verhandelt. Herr Landrat Büchting bemerkte, daß nach nationalem Recht die Gemeinden verpflichtet sind, die Bizinalwege zu unterhalten. Es besteht nun eine Ungerechtigkeit darin, daß viele Gemeinden eine große Anzahl Bizinalwege, andere wenig oder überhaupt keine zu unterhalten haben. Nach dem Vorgange des Unterwesterwaldkreises hat der Kreis Biedentopf mit dem Bezirksverbanden dahin Vertrag abgeschlossen, daß er den Gemeinden unter Beteiligung des Kreises mit Geldmitteln und unter Hinzurechnung eines Zuschusses der Bezirksverwaltung, die diesen geschuldeten Bizinalwege abkaufte abnahm und seinerseits wieder auf den Bezirksverband übertrug. Seitens der Bezirksverwaltung wurde dem Kreise Limburg ein Zuschuß zu sämtlichen Bizinalwegebaueinrichtungen in Höhe von 25 Prozent angeboten. Es schien deshalb im Interesse der Gemeinden des Kreises zu liegen, ein gleiches Vorgehen durchzuführen. Die von der Bezirksverwaltung ermittelten Wegeunterhaltungskosten für die im Kreise vorhandenen Bizinalwege belaufen sich auf rund 64000 Mark. Davon übernimmt der Bezirksverband 25 Prozent mit 16000 Mark, so daß für den Kreis 48000 Mark übrig bleiben. Der Kreis hat zur Bizinalwegeunterhaltung bisher nur mißfern beigetragen, als er die Hälfte der Kosten der Kreiswegewarter getragen hat. Die Bizinalwegeabkaufte ruht geschuldet auf den Gemeinden und belastet diese je nach der Länge der zu unterhaltenden Bizinalwege sehr ungleichmäßig. Wird diese ungleiche Belastung auch bereits durch den Zuschuß des Bezirksverbandes in etwas ausgeglichen, so erschien es doch wünschenswert, die Ausgleichquote noch etwas zu erhöhen und den Kreis auch noch ausgleichend eintreten zu lassen. Das soll in der Weise geschehen, daß von den restierenden 48000 Mark 12000 Mark auf den Kreis übernommen werden, so daß den beteiligten Gemeinden noch 36000 Mark aufzubringen übrig bleiben. Auf diese 12000 Mark würden natürlich die bisher für die Kreiswegewarter aus eigenen Mitteln aufgebrachtene Kreisgelder angerechnet werden, da die Kreiswegewarter vom Abschluß des Vertrages ab fortfallen und von der Bezirksverwaltung übernommen werden. Der Kreis wird seinerseits einen Vertrag mit den einzelnen Gemeinden im Kreise abschließen. Die Verhandlungen hierüber sind bis auf wenige Gemeinden bereits erledigt. Sollten diese Gemeinden sich weiterhin noch weigern, mit dem Kreise entsprechenden Vertrag abzuschließen, so werden diese Gemeinden von dem Vertrage mit dem Bezirk ausgenommen werden, ihre Bizinalwege weiterhin selbst unterhalten müssen und der Zuschüsse sowohl der Bezirksverwaltung wie des Kreises verlustig gehen. Die pro Kilometer seitens des Kreises an

die Bezirksverwaltung zu leistende Abgabe wird sich dann entsprechend vermindern. Es steht aber zu erwarten, daß es noch gelingen wird, auch mit den wenigen noch übrig bleibenden Gemeinden einig zu werden. Der Herr Referent begrüßte es freudig, daß besonders die Städte, Limburg in erster Linie, der Sache freundlich gegenüberstünden. Es geht daraus hervor, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land gar nicht besteht. In der Diskussion entspinnt sich eine lebhaft debattierte aber die vertraglichen Voraussetzungen der Gemeinden, gegen die Herr Abg. Frähe Bedenken erhebt, da sie nicht genug präzisiert sind. Herr Landrat Büchting erklärt, daß sich die Voraussetzungen nur auf die übernommenen Strecken beziehen können, will jedoch, um Klarheit zu schaffen, im Kommunalparlament im Sinne des Herrn Abg. Frähe ein Antrage stellen. Mit dieser Lösung ist die Versammlung einverstanden. Herr Scheid bricht für die Vorlage eine Lanze, indem er bemerkt, daß die Wege schon jetzt müßtergültig sind; in Zukunft werden sie seiner Meinung nach, völlig taubstumm sein. Freiherr v. Dungen erhebt gegen verschiedene Redewendungen des Vertrages Bedenken oder bittet um Aufschub. Herr Landrat Büchting zerstreut diese Bedenken. Herr Abg. Sommer bringt hochinteressante Einzelheiten mit Bezug auf die Gemeinde Elz vor. Mit den Gemeinden Elz und Erbach konnten bisher keine Verträge zustande kommen. Herr Abg. Sommer erklärt, daß die Gemeinde nicht aus Böswilligkeit oder Dickköpfigkeit eine Zahlung verweigere. Das Dorf Elz genieße nach außen hin den romantischen Ruf einer gutsituierten Gemeinde. Dem sei aber in Wirklichkeit garnicht so. Hierauf wird der Antrag des Kreisassistenten: „Der Abschluß des vorgelegten Vertrages mit dem Bezirksverband über die Unterhaltung der hauffierten Bizinalwege wird genehmigt; der Kreisassistent wird bevollmächtigt und beauftragt, namens des Kreises Limburg analoge Verträge mit den einzelnen Gemeinden über denselben Gegenstand abzuschließen“, einstimmig genehmigt.

Der nächste Punkt betraf die Erwirkung eines Kontokorrent-Kredits bis zu 40000 Mark für die Kreislokal-Kasse bei der Kreisparlasse. Herr Landrat Büchting bemerkte dazu, daß man nicht beabsichtigt, Schulden zu machen, wo es nicht nötig sei. Die Kreisverwaltung hat es bisher vermieden, einen besonderen Betriebsfonds zu schaffen. Es konnten bisher stets die notwendigen Ausgaben aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Durch den Betrieb der Kreis-Wanderarbeitsstätte ist der Kreis aber genötigt, alljährlich erhebliche Beträge zu machen, welche erst nach Ende des Etatsjahres und Aufstellung der Abrechnung vom Bezirksverband und den übrigen an der endgültigen Kostentragung beteiligten Kreisen wieder beigetragen werden können. Wenngleich von der Bezirksverwaltung das Auffbringen der Vorlagen durch Gewährung von Vorschüssen erleichtert wird, erscheint es doch erforderlich, der Kreisverwaltung die Möglichkeit zu geben, den auftretenden Geldbedürfnissen jederzeit ungehindert gerecht zu werden. Die Schaffung eines besonderen Betriebsfonds, welche lohnspielig und schwierig sein würde, kann umgangen werden, wenn der Kreisverwaltung ein Kontokorrent-Kredit bei der Kreisparlasse eingeräumt wird, wie dies fast sämtliche Gemeinden des Kreises inzwischen auch bereits eingerichtet haben. Dazu bedarf es aber der Kreisparlasse gegenüber eines formellen Beschlusses des Kreistages. Es ist selbstverständlich, daß die Kreisverwaltung nach wie vor bedacht sein wird, die vorkommenden Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken und nur im Notfall von dem Kontokorrent-Kredit Gebrauch zu machen. Ebenso wird Sorge getragen werden, daß die für den Betrieb der Kreis-Wanderarbeitsstätte entstehenden Kontokorrent-Zinsen dieser Einrichtung zur Last gelegt und demnach zum größten Teile wieder zur Erstattung kommen. Herr Abg. Gotthardt-Limburg betonte, daß die Kreisparlasse nicht unter der Bewilligung des Kredites und der damit verbundenen Geschäftsführung leiden dürfe. Hierauf beschloß der Kreistag die Erwirkung eines Kontokorrent-Kredits für die Kreisverwaltung bei der Kreisparlasse bis zur Höhe von 40000 Mark zu genehmigen.

Sodann wurde über die Aufnahme eines Darlehens von 25000 Mark zu den Herstellungskosten der Kreistierkörperverwertungsanstalt verhandelt. Die vom Kreistage für den Bau und die Einrichtung der Kreistierkörperverwertungsanstalt bewilligte Summe von 80000 Mark hat deshalb leider nicht ausgereicht, weil wider Erwarten auf dem Grundstücke der Anstalt selber ein brauchbares Wasser nicht gefunden werden konnte. Das auf dem Grundstücke erschürfte Wasser war so kalt und eisenhaltig, daß es ohne weiteres nicht zur Reflektion und

Auf Irrwegen.

Roman nach dem Englischen von A. Nichola.

(Nachdruck verboten.)

Während er sprach, hatte ihn die junge Dame scharf und neugierig fixiert. Dieser Eindringling war, trotz seiner etwas groben Kleidung, nicht die Person, für die sie ihn gehalten. Er war über ihren Verweis weder beschämt, noch unterwürfig in seinen Entschuldigungen gewesen. Er mußte ein Gentleman sein — wer, wollte sie sofort ergründen.

„Ach, ich sehe, Sie sind fremd hier,“ sagte sie, „das erklärt Ihren Irrtum.“ „Ja, ich bin Elinor Graham. Darf ich fragen, woher Sie dies wissen?“

„Von Ihnen und meiner Schwester,“ antwortete Richard Morgan, über ihre viel sanftere Sprechweise lächelnd. „Sie sagten mir, Westfields sei Ihr Eigentum! Meine Schwester sagte, Westfields gehöre einem Fräulein Graham.“

„Ihre Schwester?“

„Frau Doktor Wilson.“

„Allmächtiger Himmel!“ rief Fräulein Elinore, sich so plötzlich vorwärts neigend, um ihm die Hand zu schütteln, daß ihr Boot in heftiges Schwanken geriet. „Und ich hätte Sie beinahe von hier vertrieben! Sie sind also der Künstler mit Pumpen und Maschinen, der Tausende in meine Börse füllen soll. Ich bin außerordentlich erfreut, Sie zu sehen. Achtung! Es ist steinig auf dieser Seite. Senten Sie Ihr Ruder hier herüber und Sie können sofort abstoßen.“

Ihrem Rate folgend, hatte Herr Morgan sein Boot wieder sehr rasch flott gemacht und Fräulein Graham brachte gewandt ihre eigene Barke an dessen Längsseite. „Ich hoffe, Sie hielten mich nicht für unverschämte grob,“ fuhr sie fort, „aber wissen Sie, die Leute hier scheinen sich in mir eine Regerin oder sonst etwas Außergewöhnliches vorgestellt zu haben, weil ich aus Australien komme. Sie drückten sich immer hier herum und starrten mich an, bis ich schreckliche Drohungen ausstoßen mußte. Ich glaube, daß ich den nächsten, der läme, wenn er klein genug sei, ohrfeigen, oder, wenn er zu groß ist, der Polizei übergeben werde. Aber da Ihr Besuch ein rechtmäßiger ist, will ich beides unterlassen.“

„Sehr verbunden,“ sagte Richard Morgan, sich lächelnd verneigend, „also habe ich nun die Erlaubnis, meine Unterredungen fortzusetzen?“

„Auf alle Fälle,“ versetzte Fräulein Elinor, „aber bitte, sagen Sie mir zuerst, wann Sie wiederkommen werden. O, mein Gott! — ein komischer Ausdruck trat in ihre entscheidenden hübschen Züge, „wie würde Mama sich über diese Bemerkung entsetzen! Sie gibt sich so viel Mühe mit meiner Erziehung. Aber ich meine ja auch nur, wann Sie mit Ihnen Plänen und so weiter beginnen würden und hierher kämen, mit dieselben zu zeigen. Ich langweile mich hier so entsetzlich, daß ich schon zu meiner Unterhaltung mit den Geschäften beginnen möchte.“

„Aber Sie sind doch sicher nicht allein hier, Fräulein Graham?“

„Nominell nein — praktisch ja. Mein Vater konnte nicht und meine Mutter wollte nicht mit mir herüber kommen; und ich mußte doch auf alle Fälle mein neues Besitzum in Augenschein nehmen. Ich — ich hatte meine Gründe dazu. Aber die Leute, denen ich anvertraut war, reisten weiter nach Schottland und so habe ich denn vorläufig als einzigen Schutz hier nur ein Collic — ein zweibeiniges — das ich um seinen Preis los werden kann — Bassett mit Namen. Wenn Sie mich besuchen, werden Sie dieselbe sehen und mich bemitleiden. Und Sie werden doch kommen, Herr Morgan?“

„Erst in einigen Tagen, wenn ich ausführlichen Bericht bringen soll,“ versetzte er. „Heute haben wir Mittwoch, so will ich denn Lebewohl sagen, Fräulein Graham, bis Freitag.“

„Nichts derartiges,“ rief sie heiter, ihr Boot gewandt an die Landungsstelle bringend: „Ich werde heute abend in der Villa speisen, ich und Collic und alles. Ich würde Sie gern jetzt zum Frühstück einladen, aber erstens kommt mein halbes Duzend Langschläfer nicht vor sieben Uhr herunter und zweitens würde man es in diesem zeremoniellen alten Land wahrscheinlich wieder für unpassend halten. Also,“ leicht ans Ufer springend, „au revoir!“ Herr Morgan. Sagen Sie Ihrer Schwester: Punkt sieben Uhr! Ich werde den ganzen Tag herumreisen, um mir Appetit zu machen.“

Mit großem Ergehen dieses urwüchsigen Lebewohl erwidern, ruderte Richard Morgan davon und Elinor blidte

ihm nach, bis er hinter einer Gruppe von Weiden verschwunden war, dann wandte sie sich heimwärts mit sehr befriedigter Miene.

„Rudert gut und spricht gut, ist weder glatzig noch weiblich häßlich!“ — so sagte sie ihre Beobachtungen zusammen — „im ganzen von der besten Art, die ich bis jetzt hier gesehen. Dieser Mann gefällt mir.“

5. Kapitel.

Als Richard Morgan am Frühstückstisch sein kleines Erlebnis erzählte, amüsierte sich seine Schwester außerordentlich über die drollige Weise dieses ersten Zusammenkommens mit Fräulein Graham.

„Du hast die frühen Morgenstunden vortrefflich angewendet, Richard,“ erklärte sie erfreut. „Fräulein Elinor ist selbst prompt in ihren Handlungen, sobald dieser zeitige Besuch deines künftigen Arbeitsfeldes dich lehr bei ihr in Gunst setzen wird.“

„Ich hoffe aber doch sicher, daß die Arbeiten weder von ihrer Günst, noch von ihrer Laune abhängig sein werden,“ versetzte Richard etwas ungalant, förmlich entsetzt über diese mögliche Aussicht. „Nicht, daß ich unhöflich sein wollte,“ fügte er lachend bei, „aber den Capricen einer jungen Dame konnte ich mich bei einem solchen Unternehmen unmöglich fügen. Ich denke, Fräulein Graham wird ihre Entschlüsse fassen und dabei bleiben.“

„Sehr wahrscheinlich,“ salutete Doktor Wilson ein, „sie ist die resoluteste junge Dame, die ich je kennen gelernt, eine Graham durch und durch. Sie besteht darauf, daß ihre Anordnungen pünktlich befolgt werden.“

„Wie kam es, daß sie das Besitzum erbt und nicht ihr Vater?“ fragte Richard.

„Ihr Vater und seine Mutter,“ erklärte der Doktor, „hatten vor Jahren bittere Streitigkeiten, die sich nie wieder belegten. Fräulein Bassett, die seit dem Weggehen des jungen Mannes bei Frau Graham lebte, ich glaube anfangs als Gouvernante der verstorbenen Tochter und damals Gesellschaftlerin, sagte mir, daß Arthur Gramams Name nie mehr genannt werden durfte. Es ist ein Wunder, daß die alte Dame sich entschließen konnte, wenigstens die nächste Generation erben zu lassen.“

Die Sparkasse des Vorwärts-Bereichs zu Limburg

Eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Gastpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorwärts-Bereich Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mk. 300.— an, verzinstlich zu 4% bei jährlicher Kündigung.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung 7/136 **Der Vorstand.**

Nährsalz-Fruktkaffee,

Geschmack und Aroma wie feinsten Bohnenkaffee, wirkt blutbildend und beruhigend auf das Nervensystem und die Herzfähigkeit. 5/91

à Pfund 1 M., 75 Pfg. und 50 Pfg.
Emmels Kräuterhaus,
Frankfurterstr. 5.

EIS—Natur—EIS

zu haben bei 7/89

Anton Martin,

Telefon 213. Gschlöserweg 4. Telefon 213.

Umsonst erhalten Sie von mir

die Stoffe zugesandt, da ich trotz äußerst billiger Preise Porto und Nachnahmekosten selbst trage.

Aus meiner großen Auswahl empfehle ich:

Herrenstoffe.	Damenstoffe.	Baumwollwaren.
Für Mk. 3.30: 2/20 Mtr. Cordmanchester à Hofe.	Für Mk. 2.—: 2 1/2 Mtr. feinen Blusenflanell engl. Art.	Für Mk. 4.35: 15 Mtr. weißes Hemdentuch.
Für Mk. 4.20: 3 Mtr. Zwirnburkin à Anzug.	Für Mk. 2.52: 6 Mtr. Museline m. Bordüre.	Für Mk. 4.95: 15 Mtr. buntgestreift. Hemden-Flanell, waschfest.
Für Mk. 5.25: 3 Mtr. Melton-Cheviot in all. Farben.	Für Mk. 5.70: 6 Meter eleg. schw. Kleiderstoff.	Für Mk. 5.40: 15 Mtr. vollkarriertes Bettzeug.
Für Mk. 9.75: 3 Mtr. Triumph-Cheviot, eleg. gemustert u. einfarbig, alle Farben.	Für Mk. 7.50: 6 Mtr. Kostümstoff engl. Art zu vorz. Haus- und Straßenkleidung.	Für Mk. 6.30: 15 Mtr. vorzügliches weißes prima Hemdentuch.
Für Mk. 11.25: 3 Mtr. Raummatt (schwarz u. blau) langjähr. erprobt. Qualität.	Für Mk. 9.—: 6 Mtr. Jaquard, Roubeanté, schwarz und farbig. Bräutigam Qualität.	Für Mk. 7.35: 15 Mtr. prima weiß. Hemdenkörper.
Für Mk. 13.50: 3 Mtr. engl. gem. Anzugstoffe. Hochmod. Dessins.	Für Mk. 14.40: 6 Mtr. Satintuch, schwarz u. farbig. Hervorragende Qualität für eleg. Kleid und Kostüm.	Für Mk. 10.50: 15 Mtr. roten prima Bettborchent. Bewährte Qual.

Ferner offeriere: Fertige Herren-, Damen- u. Kindergarderobe, Wäsche, Korsetts, Kurzwaren, Schuhwaren, Teppiche etc. Vert. Sie hier. in Katalog

Richtgefallendes wird umgetauscht oder das bare Geld zurückgezahlt. Muster portofrei direkt an Private ohne Kaufverpflichtung. Carl Sommer jun., Leipziger Tuchversand, Leipzig Nr. 88.

CASTOR

präm. Bautzen 1912, Neustadt 1913,

bester wasserfester
Schuhputz

überall erhältlich

Fabr. Chem. Fabrik Erbenheim G. m. b. H.
Erbenheim-Wiesbaden.

3/277

Weibliche Dienstboten gesucht. Vermittlung kostenlos.
Kreisarbeitsnachweis Limburg
6/203 Walberdorffer Hof.

Französisch Englisch Italienisch

übt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen, englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfohlenen zweisprachigen Lehr- und Unterhaltungsblätter

**Le Traducteur
The Translator
Il Traduttore**

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Wasch-Drelle

für Knaben-Anzüge, Hosen und Blusen

blau und weiss gestreift, Drell hell und dunkel,
Satin uni blau und weiss.

Erprobte waschechte Qualitäten zu billigsten Preisen.

Wilh. Lehnard senior,

4/91

Kornmarkt Nr. 1.



Aufruf an das Deutsche Volk für eine Rote Kreuz-Sammlung 1914 zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Zum Schutze des Vaterlandes mußte die Deutsche Wehrmacht in außerordentlichem Maße verstärkt werden. Daraus erwächst dem Roten Kreuz die vaterländische Pflicht, auch seine Kräfte und Mittel für die freiwillige Krankenpflege im Kriege seiner hohen Bestimmung gemäß zur Ergänzung des staatlichen Kriegs-sanitätsdienstes zu vermehren.

Diese Vermehrung darf aber nicht aufgeschoben werden, denn das Rote Kreuz muß jederzeit für die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bereit sein. Ungefährum soll daher begonnen werden, den Mehrbedarf an männlichem und weiblichem Personal sowie an Material für Transport, Aufnahme und Pflege der Verwundeten und Erkrankten zu decken. Welche schweren, dauernden Schäden für die Volkskraft aus dem Mangel an rechtzeitiger Kranken- und Verwundetenfürsorge entstehen können, haben die Schrecken und Folgen der letzten Balkankämpfe bewiesen. Mängel in der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes sind im Laufe eines Krieges nicht wieder gutzumachen; auch die größte Opferwilligkeit des Volkes kann dann nicht mehr rechtzeitig Hilfe schaffen.

Aber eine solche Kriegsvorbereitung erfordert außerordentlich große Mittel; die vorhandenen sind hierzu völlig unzureichend.

Es ist daher eine unerlässliche nationale Pflicht, Geld für die Vorbereitung der Kriegesfordernisse zu sammeln.

Zu voller Erkenntnis dieser Sachlage haben die Vereinigungen vom Roten Kreuz beschlossen, sich schon jetzt an die Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes zu wenden und es zu einer Sammlung für das Rote Kreuz aufzurufen. Unser Kaiser und unsere Kaiserin, die Bundesfürsten und freien Städten unseres Vaterlandes, die Protoktoren und Protoktorinnen des Landes und Frauvereine vom Roten Kreuz haben diesen Entschluß gebilligt, die Landesregierungen haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die Sammlung fällt in die Zeit der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, und ihr Beginn ist festgesetzt auf den denkwürdigen 10. Mai, den Tag des Frankfurter Friedens.

Wir vertrauen, daß das Deutsche Volk, welches die schwere Rüstung für den Schutz seiner höchsten Güter mit sich genommen hat, nun auch unsere Bitte um Unterstützung der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes zum Besten der verwundeten und erkrankten Krieger verstehen wird.

Jede, auch die bescheidenste Spende wird dankbar begrüßt werden und dazu beitragen, in Zeiten schwerer Prüfung die Leiden der Söhne unseres Volkes, die Leib und Leben dem Vaterlande freudig opfern, zu lindern und zu heilen.

Die Deutschen Vereinigungen vom Roten Kreuz.

Für das Königreich Preußen:

Das Centralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Der Vorstand d. Vaterländischen Frauen-Vereins (Hauptverein).
Hauptsammlerstelle der Gaben:
Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank),
Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 38.

Mode und Haus.

Moden- und Familienblatt I. Ranges.

2x monatl. je 40 Seiten mit Schnittbogen.

Abonnement M. 1.— bei allen Buchhandlungen, Postämtern, Verlagsstellen.

Einzelheft 10 Pf. — bei H. H. Schöner, Berlin W. 11.

Jährlich: Tausende Bilder u. Modelle.

5 Mark Belohnung

zahlen wir regelmäßig demjenigen, der uns den Täter, welcher unsere Anlagen und Einrichtungen beschädigt hat, in einer Weise namhaft macht, daß wir ihn gerichtlich belangt können.

Der Vorstand des
Verschönerungs-Vereins Limburg.

Welche Dame kann das?

Mit wenig Mitteln sich sehr gut kleiden? Jede, die nach Favorit-Schnitten schneidert. Anleitung durch das einzig beliebte Favorit-Moden-Album, Jugend-Moden-Album, à 60 Pf. bei 7/91 Joh. Franz Schmidt, Limburg.

Laden

mit

Wohnung

Hospitalstraße 1, per 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Hotel Zur alten Post.**

Einfamilien-Haus;

neu hergerichtet, mit Gärtchen preiswert zu verkaufen. 12/99 Zu erfr. in der Exd.

Ein in Haushalt und Küche erfahrene tüchtiges, älteres 10/90

Mädchen gesucht.

Barckstraße 17.

Ursprungszeugnisse

zu haben in der **Kreisblatt-Druckerei.**

Kurz-Bericht des „Limburger Anzeiger“:

mitgeteilt nach den Notierungen der Frankfurter Börse von der Firma Hermann Herz Bankgeschäft, Limburg, Frankfurt a. M., 21. April 1914

Weissbank-Diskont 4%, Lombard-Zinsfuß 5%.

	Deutscher Reichs-Anleihe	Preussische Consols	Bayerische Staats-Anleihe	Deutsche Reichs-Anleihe	Russische Staats-Anleihe	Ungar. Gold-Rente	Kronen-Rente	äußere Argentinier von 1888	Chinesen	Japaner	Innere Mexikaner	Kassauer Landesbank-Obligationsen	Reichsbank-Aktien	Darmstädter Bank-Aktien	Deutsche Bank	Oesterreichische Kredit-Anstalt-Aktien	Budener Aktien	Deutsche Lugenb. Bergwert-Aktien	Wessentlicherer	Harpener Bergbau-Aktien	Blönditz	Lahmeyer Elektrizitäts Aktien	Siemens u. Halske	Harbwerke Höchst	Kleberwerke vorm. Kleyer	Chemische Fabrik Albert Aktien	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien	Norddeutsche Lloyd Aktien	Oesterreichische Südbahn-Aktien	2 1/2 % Lombarden	3 % Oester. Staatsbahn-Obl.	4 1/2 % Anatolier 1. Serie	4 % Frankf. Hypoth. Pf. S. 20	3 1/2 % " " Kredit-Verein S. 47	4 % Preuß. Pfandbrief-Bank Emis. 29	4 % Rhein. Hypoth. Pfandbr. unsk. 1919	4 % Westdeutsche Boden-Kred.-Anst. 1918	4 % Harbwerke Höchst Obl.	4 1/2 % Deutsche Lugenb. Bergw. Obl. r. 108	4 1/2 % Schudert Elektr.	4 1/2 % Blönditz Bergbau Obl. r. 108										
	98.65	86.85	78.10	98.60	86.85	78.—	84.90	84.75	86.40	100.00	86.00	98.00	89.30	82.—	81.60	90.—	89.8	62.—	90.—	91.54	88.—	125.30	117.40	245.50	198.—	105.60	131.1/2	183.30	183.95	238.10	129.2	216.1/2	637.5	338.—	458.00	130.40	114.10	21.1/4	51.10	73.60	90.50	96.—	86.40	94.50	95.26	94.—	94.—	99.10	—	98.70	103.30

Theater in Limburg

„Alte Post“ 8/89
Mittwoch, den 22. April,
abends 8 Uhr:

Novität! **„So'n Windhund“.**

Schwank in 3 Akten von
E. Kraab u. A. Hoffmann.

Goh. Nebenverdienst
f. jederm. d. nur leichte Hausarbeit i. eig. Heim. Arbeit nehme ab u. zahle sofort aus. Muster u. Anleitg. geg. Einfend. v. 50 Pf. frl. Nachn. 30 Pfg. mehr. Justiz. Winkler, München 110, Dachauerstr. 57. 1/81

Schön möbl. Zimmer, eventl. mit ganzer Pension, sofort oder per 1. Mai zu vermieten. 16/88

Untere Schied 23.

26 jähr. Fräulein, Schönheit, **100000 Mk. Vermög.**, w. rasche Heir. auch v. Ausl. od. Kolon. Herren, o. o. Verm., w. f. sof. weid. „Fides“ Verliat 8.

Aus meiner Geflügelzucht täglich 5/88

frische Eier

abzugeben. Stück 8 Pfennig.
Hotel „Zur alten Post“.

Dienstmädchen

per 1. Mai gesucht. 9/90
Untere Schiede 27, I. Stod.

**Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz**